

Betrand Richard, par la Grâce de Sophie Duc du Vexin, Souveraine des tous mes Terres, etc., an alle Unsere Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und andere Fürsten und Diener der Heiligen Kirche, Unsere Barone, Vasallen und Gens d'Armes, Richter, Shérifs, Waldhüter und andere Offizielle, Unseren Dienern und allen treuen Untertanen, Grüße.

Wisset, dass vor der Heiligen Sophie, dem Andenken Unserer Vorfahren und zum Wohle und zur Gesundheit Unseres Herzogtums, Wir diese Grande Charte des Libertés verfassen, aus Unserem freien Willen und zum Dank an Unsere treuen Gefolgsleute, beraten und bezeugt durch die ehrwürdigen Fürsten Charles, Erzbischof von Epte, Géraume Gauthier, Erzbischof von La Forêt, den heiligen Bischöfen Jean Guillaume von Les Espesses und Frédéric de Aubevoyé, Unseren ergebenen Pairs Philippe Seigneur de Marigny, Jacques-Baptiste Seigneur de Venaissin, Robert Sophie Seigneur de Vincennes und Balduin Seigneur de Grailly, Unseren getreuen Gens d'Armes Humbert de Poitis, Richard de Sébaudit, Etienne de Néversain, Charles Sophie de Bretoncourt, Tomas d'Houelle und André de Verinais, sowie vielen anderen Herren von Rang, Ehre und Namen.

Wir stellen unter dem Segen der Heiligen Sophie fest und berufen Uns und Unserer Nachfahren eingedenk Unseres Seelenheils dazu, die Freiheit der Heiligen Kirche zu achten, ihr Recht, Amt und Würde zu besetzen und zu entziehen, wie es ihr recht und passend erscheint, nur mit Zustimmung des Konzils und der Synode im Geiste der Heiligen, und das ihr Land nicht der Krone zur Verfügung unterliege, solange Abgabe und Dienst getreulich gehalten wird. Dieses garantieren Wir guten Willens und im Vertrauen auf Unsere Nachkommen, zu halten was Wir versprechen.

Allen freien Männern und Frauen garantieren Wir von heute an, und alle Unsere Erben nach Uns sollen dies getreulich ebenso halten, diese Rechte, für sich und ihre Erben zu halten für alle Zeit.

So ein Baron und Pair, oder jeder andere, der Ländereine direkt von der Krone hält zu dienen mit Wehr und Waffen, stirbe, und zu Zeiten seines Todes sein Erbe von rechtem Alter und rechtens Mannbar sei, soll der Nachkomme seinen Erbteil erhalten, sobald die nach altem Recht statthafte Erbpacht gezahlt sei. Dies zu nennen, sei die Erbpacht für den Erben oder alle Erben eines Fief einhundert Florin für alle Besitzungen, und für ein ritterliches Lehen einhundert Centimes, und jeder Mann, der weniger besitzt, soll weniger zahlen, wie es seit alter Zeit hergebracht ist.

Doch so der Erbe einer solchen Person nicht rechten Alters ist und unmündig, soll er am Tage seines einundzwanzigsten Lebensjahres sein Erbe erhalten ohne Pacht und Abgabe.

Der Verwalter solches Landes, dessen Erbe noch nicht von rechter Mannbarkeit ist, soll vom Lande an Einkunft nur nehmen, was ihm zustehe, und an Pachten und Diensten nur, was üblich. Dies soll er tun, ohne Schaden und Zerstörung über Mann und Besitz zu bringen. Gibt die Krone die Verwaltung des Landes einem Shérif, oder einen anderen, der Uns Rechenschaft über die Einkünfte schuldet, und dieser begehe Schaden und Zerstörung, so wird die Krone das Land zwei ehrbaren Männern von gleicher Stellung und Achtbarkeit anvertrauen, die Uns Rechenschaft abzulegen verpflichtet sind, oder einem Anderen, dem Wir diese Männer zu unterstellen geneigt sind. Geben oder verkaufen Wir die Verwaltung eines solchen Landes, und der Empfänger begehe Schaden und Zerstörung, so sollen die Rechte zur Verwaltung von ihm genommen werden, um sie Zweien von gleicher Achtbarkeit anzuvertrauen, die uns gleichwohl Rechenschaft leisten sollen.

Für die Zeit, die ein Verwalter auf solches Land Acht gebe, soll er in Stand halten die Häuser, Felder, Fischgründe, Teiche, Mühlen und alles, was dem Lande anheim ist, von den Einnahmen der Ländereien selbst. Kommt der Erbe ins rechte Alter, soll er ihm das Land in Gänze übergeben, versehen mit Pfluggespannen und allen Werkzeugen rechter Wirtschaft, die die Jahreszeit vorgibt und er guten Gewissens aus den Einkünften des Landes tragen kann.

Erben mögen in die Ehe gegeben werden, aber nicht an solche von niedrigerem Rang und Ansehen. Bevor eine solche Eheschließung statt finde, soll der nächste Anverwandte davon Kenntniss erhalten.

Beim Tode ihres Gatten erhalte eine Witwe ihre Morgengabe und ihren Erbteil ohne Verzug und Hindernis. Nichts soll sie abgeben für ihre Morgengabe und alles erbe, dass sie und ihr Gatte gemeinsam hielten am Tage seines Todes. Es stehe ihr zu, vierzig Tage nach dessen Tode im Hause ihres Gatten zu verweilen, und in dieser Zeit soll ihr Teil an sie übergeben werden.

Keine Witwe soll angehalten werden zu heiraten, solange sie wünscht ohne einen Gatten zu bleiben. Aber sie soll Sicherheit leisten, dass sie nicht heiraten wird ohne herzoglicher Zustimmung, so sie ihr Land von der Krone halte, oder ohne die Zustimmung des Herren, von dem sie ihre Länder hält.

Weder Wir noch unsere Offiziellen werden Land oder Einkunft einziehen zur Tilgung von Schuld, sofern der Schuldner bewegliches Gut besitzt in ausreichender Menge, die Schuld zu begleichen. Doch auch das bewegliche Gut soll nicht gepfändet werden, so der Schuldner aus eigener Kraft die Schuld auszulösen fähig ist. Wenn, wegen fehlender Mittel, der Schuldner nicht fähig ist, sich auszulösen, so soll sein beweglicher Besitz dazu herangezogen werden. Wenn es der Schuldner so wünsche, so mag das Land

eingezogen werden bis die Schuld ausgelöst sei durch Pacht und Zins, oder bis der Schuldner anzeigen möge, dass die Schuld durch ihn beglichen sei.

So jemand Geld geborgt habe von einem Zinsleihen, und er stirbe, bevor er die Schuld beglichen, so soll sein Erbe keinen Zins geben auf die Summe, so lange er noch nicht Mannbar sei, von wem auch immer er sein Land halte. Falle solch eine Schuld an die Krone, soll nur der ursprüngliche Betrag ausgelöst werden, ohne jeglichen Zins. Stirbt ein Mann, der einem Zinsleihen Geld schulde, soll seine Gattin ihren Teil aus Besitz und Morgengabe erhalten und davon nicht zur Auslösung geben. Lässt er Kinder unmündigen Alters zurück, so soll auch für ihr Wohlergehen gesorgt werden, angemessen dem Stande und der Größe der Ländereien. Die Schuld soll abgetragen werden aus dem verbleibendem, aber nicht aus dem, was seinem Herrn zustehe.

Keine Steuer und kein Scutagium soll in Unserem Herzogtum erhoben werden, ohne die Zustimmung des Herzogtums, außer es diene dem Lösegeld für Unsere Person, um unserem Erstgeborenen den Ritterstand zu verleihen, oder um Unsere älteste Tochter zu verheiraten. Diese Gründe mögen eine angemessene Steuer rechtfertigen. Dergleichen verfähre man mit Steuer und Scutagium für die Städte Epte, Falaise und Courelle.

Die Stadt Epte soll alle ihre überlieferten Rechte und Privilegien genießen und frei von Zöllen sein, sowohl zu Lande und zu Wasser. Ebenso sollen alle anderen Städte und Häfen ihre Rechte und Freiheiten behalten.

Um die Zustimmung des Herzogtums zu erlangen, entweder um eine Steuer zu erheben, außer zu einem Anderen Grunde denn den drei vorher genannten, oder ein Scutagium, werden Wir veranlassen jeden Unserer Pairs und, so die Steuer die Kirche betreffe, jedem Bischof und Erzbischof, einzeln durch Schreiben aufzurufen, sich an einem festgelegten Tag, zu dem mindestens vierzig Tage vergehen sollen, an einem festgelegten Ort zu versammeln. In allen Aufrufen soll der Grund des Aufrufs gegeben sein. Wenn ein Aufruf ausgegeben wurde, so soll am angegebenen Tag dem Aufruf gemäß verfahren werden, selbst wenn nicht alle, die Wir aufriefen, erschienen sind.

In der Zukunft erlauben Wir nicht, dass jemand eine Steuer von seinen freien Pächtern zu fordern, außer um das Lösegeld für die eigene Person aufzubringen, den ältesten Sohn zum Ritter schlagen zu lassen, oder einmal um die älteste Tochter zu verheiraten. Für diese Angelegenheiten soll eine angemessene Steuer erhoben werden dürfen.

Niemand soll zu mehr Dienst gezwungen werden für sein Lehen oder anderen freien Besitz, als er verpflichtet sei.

Einfache Gerichtsfälle sollen nicht dem Herzoglichen Hof folgen, sondern an einem festen Platz verhandelt werden.

Alle Klagen über unrechte Vertreibung, Erbschaftsklagen, sowie Bruch der Besitzlinie, sollen nur an den zuständigen Richter des *Fiefs* getragen werden. Wir selbst, oder in Unserer Abwesenheit der Höchste Richter, werden Zwei Richter in jedes *Fief* senden, und dies vier Mal im Jahr, und diese Richter, zusammen mit vier Ritter des *Fiefs*, die dort gewählt wurden, sollen die Klagen im Gericht des *Fief* empfangen, am Tage und am Platze, an dem das Gericht sich trifft.

So eine Klage nicht am Tage des Gericht verhandelt werden kann, so sollen so viele Ritter und Freisassen zurück bleiben von denen, die dem Gericht beiwohnten, als das sie der Angelegenheit angemessen sei, unter Beachtung des Umfangs und der Natur der Klage.

Für ein kleines Vergehen soll jeder freie Mann im Verhältnis zu seiner Tat mit einem Bußgeld belegt werden, und ebenso bei einem schweren Vergehen, doch nicht in dem Umfang, der die Grundlage des Lebens nimmt. Desgleichen soll ein Kaufmann nicht seiner Handelsgüter beraubt, und ein Landarbeiter nicht den Grundlagen seiner Arbeit, wenn sie der Gnade eines herzoglichen Gerichts unterliegen.

Barone sollen nur Bußgelder auferlegt bekommen von jenen, die mindestens von selbem Stande sind.

Ein Bußgeld, auferlegt einem Mitglied eines Heiligen Ordens, der weltlichen Besitz führt, soll das Bußgeld auferlegt werden, ohne die Einnahmen kirchlicher Natur zu beachten.

Keine Stadt, kein Dorf, keine Person soll gezwungen werden, Brücken zu bauen über Flüsse, außer denen, die eine althergebrachte Verpflichtung führen.

Kein Beamter des Herzogs soll eine Klage verhandeln, die vor einem Richter des Herzogs verhandelt werden sollte.

Jedes *Fief*, jedes *Cent*, jedes Dorf und jeder Weiler soll seine althergebrachten Abgaben leisten, ohne Erhöhung, außer denen in den Domänen des Herzogs.

Beim Tode eines Mannes, der Rechte und Land von der Krone hält, und nach dessen Tod ein Shérif oder anderer Beamter des Herzogs ein Schreiben über eine Schuld gegenüber des Herzogs beibringen kann, soll es rechtens sein, von den beweglichen Gütern des verstorbenen so viel zu nehmen, dass es dem Wert der Schuld entspricht, aber nicht darüber, wie es von vertrauenswürdigen Männern bestimmt werden soll.

Nicht soll fortgenommen werden, bebor die Schuld getilgt ist, danach soll der Rest denen übergeben werden, die den letzten Willen des Toten ausführen werden. Wenn keine Schuld gegenüber dem Herzog besteht, sollen alle beweglichen Güter als Eigentum des Toten gelten, außer dem rechten Anteil, der seinem Weibe und seinen Kindern zusteht.

Stirbt ein freier Mann ohne Nachkommen, so soll seine bewegliche Habe unter seinen nächsten Anverwandten und Freunden verteilt werden, unter Aufsicht der Kirche. Die Rechte seiner Schuldner sollen hierbei nicht vergessen werden.

Kein Shérif oder anderer Offizieller soll Korn oder anderes bewegliches Gut von einem Mann fortnehmen, ohne sogleich dafür zu bezahlen, es sei denn, der Verkäufer biete freiwillig eine spätere Zahlung an.

Kein Shérif oder anderer Offizieller soll Geld von einem Ritter nehmen für die Burgwacht, so der Ritter bereit ist, die Wacht selbst zu leisten, oder er rechten Ersatz durch ausreichend gewappnete Männer stellt, um diesen Dienst zu leisten. Ein Ritter, der gerufen wurde, Waffendienst zu leisten, soll von der Burgwacht befreit werden, so lange sein Dienst dauere.

Kein Shérif oder anderer Offizieller, und auch kein anderer, soll Pferde oder Wagen zum Transport von einem anderen nehmen, ohne dessen Zustimmung.

Weder Wir noch einer Unserer Offiziellen soll Holz nehmen für unsere Burgen, oder für einen anderen Zweck, ohne Zustimmung des Besitzers.

Wir werden das Land derer, die der Felonie überführt wurden, nicht länger halten als ein Jahr und einen Tag, worauf wir es dem Herrn des überführten übergeben werden.

Wir werden niemanden vor Unser Gericht rufen, der Land hält, solange der Aufruf den Gerufenen seines Rechts beraubt, seinen Fall am Hofe seines Herrn zu verhandeln.

Es soll eine gemeinsame Messart von Wein, Bier, Cidre und Korn geben, dass Falaiser Viertel, im gesamten Herzogtum. Auch soll es eine einheitliche Breite gefärbter Stoffe aller Arten geben, nämlich zwei Ellen. Mit Gewichten soll ebenso verfahren werden.

In der Zukunft soll nichts gezahlt und nicht empfangen werden für die Zusicherung einer genauen Verhandlung. Es soll ohne Zahlung gewährt und nicht verweigert werden.

Hält jemand ein Lehen von Uns, für das er Uns keinen Ritterdienst schulde, aber von jemand anderem Land hält, für das er diesen Dienst schulde, so sollen Wir keine Sorge für seinen Erben tragen, aufgrund des nicht geschuldeten Dienstes, es sei den, für das Lehen werde Uns ritterlicher Dienst geschuldet.

In der Zukunft soll keiner einen Mann vor Gericht stellen wegen seiner eigenen, unbezeugten Aussage, ohne für die Wahrhaftigkeit glaubwürdige Zeugen zu benennen.

Kein freier Mann soll ergriffen oder eingekerkert werden, oder seiner Rechte und des Besitzes beraubt, oder für Vogelfrei erklärt und ins Exil geschickt werden, oder seines Standes in einer anderen Art beraubt werden, noch werden Wir mit Macht gegen ihn angehen, oder andere geschickt werden, dies zu tun, außer durch gerechtes Urtheil seinesgleichen, oder durch das Gesetz des Landes.

Verkaufen, verweigern oder verzögern werden wir Gerechtigkeit für niemanden.

Alle Kaufleute sollen das Vexin betreten und verlassen dürfen, unverletzt und ohne Furcht, und sollen darin bleiben und reisen dürfen, über Land und Wasser, zum Zwecke des Handelns, frei von allem unrechten Gebaren, wie es alter und gerechter Brauch ist. Dies aber soll nicht in Zeiten des Krieges gelten, für jene Kaufleute aus einem Land, dass mit uns im Kriege liegt. Ein jeder solcher Kaufmann, der zu Beginn eines Krieges in Unserem Land gefunden wird, soll ohne Verletzung seiner Person und seines Besitzes festgesetzt werden, so lange, bis Wir oder Unser oberster Richter erfahren, wie mit Unseren Untertanen im Lande Unserer Feinde verfahren wird. So Unsere Kaufleute sicher sind, so sollen auch sie es sein.

Es soll jedem erlaubt sein, das Vexin zu verlassen oder zurückzukehren, unverletzt und ohne Furcht, über Land oder über Wasser, so lange seine Treueschwüre an Uns erhalten bleiben, außer in Zeiten des Krieges, oder für eine kurze Zeit, so es dem Wohle des Herzogtums zuträgt. Alle, die eingekerkert oder vogelfrei sind, im Einbernehmen mit den Gesetzen des Herzogtums, oder jene aus einem Land im Krieg mit Uns, und Kaufleute, mit denen verfahren werden soll wie beschrieben, sind hiervon ausgenommen.

Hält ein Mann Land von einer heimgefallenen Baronie oder anderen Ländern eines Seigneurs, soll bei seinem Tode sein Erbe uns nur die Abgaben und Dienste leisten, die er dem Baron geleistet hätte, so die Baronie in seiner Hand wäre. Wir werden die heimgefallenen Länder halten, wie der Baron sie gehalten hätte.

Wer außerhalb eines Waldes lebt, soll fürder nicht mehr vor den herzoglichen Richtern für diesen Wald erscheinen als Antwort auf einen allgemeinen Aufruf, es sei denn, er sei

in die Vorgänge verwickelt oder ein Zeuge für jemanden, der eines Vergehens im Walde bezichtigt wird.

Wir werden als Shérif, Richter oder anderen Beamten nur jene ernennen, die die Gesetze Unseres Herzogtums kennen und gewillt sind, diese zu erhalten.

Jeder Baron, der ein Kloster gestiftet hat, und eine herzogliche Urkunde oder eine althergebrachte Abgabe als Beweis dafür anführen kann, soll die Verwaltung des Klosters führen, so der Abt stirbt, bis ein Nachfolger ernannt wurde.

Alle schlechten Bräuche, die Unsere Wälder und Länder, Shérifs, Richter und andere Offizielle betreffen, sollen sofort untersucht werden, und zwar in jedem Fief durch sechs eingeschworene Ritter, und innerhalb von vierzig Tagen nach der Untersuchung sollen diese Bräuche abgeschafft werden, in Gänze und unwiderruflich. Aber Wir, oder unser oberster Richter, so wir nicht im Lande weilen, sollen zuerst informiert werden.

Wir werden ohne Aufschub alle Geiseln und abgetretenen Rechte, die Uns von Bewohnern des Vexin übergeben wurden als Sicherheit für Frieden und treuen Dienst, zurück geben.

Wir werden sofort und für alle Zeit von ihren Ämtern entlassen bestimmte Ritter im Gefolge Unserer Mutter, die da sind Gerad d'Atoun, Eberard de Chanceaux, Guy de Martigny und seinen Bruder Philip, sowie dessen Neffen Geoffroi, sowie alle ihre Anhänger.

Sobald der Frieden wieder hergestellt sei, werden Wir alle fremden Ritter, Schützen und Waffenknechte, sowie alle Söldner, die gekommen sind, um dem Herzogtum zu schaden, daraus entfernen, mit allen Pferden und Waffen.

Jedem Mann, dem wir Land, Burg, Freiheiten oder Rechte genommen haben, ohne das rechtmäßige Urteil seinesgleichen, werden wir diese wiederum zurück geben. In unklaren Fällen soll der Disput durch die weiter unten genannten vier Seigneurs aufgehoben werden, die den Frieden aufrecht erhalten sollen.

Ebenso wollen wir verfahren mit allen Fällen, in denen herzogliche Wälder durch uns geschaffen wurden, mit der Verwaltung von Ländereien oder Länderein, die für Uns durch einen dritten gehalten werden, die auf dem Land eines anderen liegen, oder Klöstern, die auf eines Anderen Land gegründet wurden, und jener Herr nun sein Recht einfordert. Wir werden in schnellster Art vollständige Gerechtigkeit walten lassen.

Niemand soll festgesetzt oder eingekerkert werden auf die Klage einer Frau hin für den Tod eines anderen als ihres Gatten.

Alle Bußgelder, die uns Unrechtmäßig und gegen die Gesetze des Landes gezahlt wurden, sollen zurück gegeben werden, oder in unklaren Fällen dem Urtheil der vier Seigneurs unterliegen, die den Frieden wahren, zusammen mit Unserem Kanzler, so er anwesend sein kann, und allen, die er einzubringen gedenkt, oder ein Anderer soll eingeschworen werden, wenn der Kanzler nicht zugegen sein kann.

Alle Rechte und Freiheiten, die Wir gewährt haben, sollen im ganzen Herzogtum beachtet werden, sofern sie Unser Verhalten gegen Unsere Untertanen betrifft. Man lasse alle Bürger des Herzogtum, ob Klerus oder Laie, diese Rechte ähnlich in ihrem Umgang mit anderen beachten.

Nachdem Wir dies alles verfügt haben, in den Augen der Heiligen Sophie, zur besseren Ordnung unseres Herzogtums, und den Zwist und Unfrieden beizulegen, der zwischen Uns, und Unserer Mutter, sowie zwischen Baronen und Ritter, sich ereignet hat, und weil Wir wünschen, dass diese Artikel in ihrer Gesamtheit von dauerhafter Stärke, für alle Zeiten gelten sollen, geben und überlassen Wir Unseren Baronen folgende Sicherheit.

Die Barone sollen aus ihren Reihen vier wählen, die den Frieden erhalten und dafür sorgen sollen, dass diese Verfügungen eingehalten werden, mit all ihrer Kraft.

So Wir, unsere Richter, Offiziellen oder ein anderer Unserer Diener in irgend einer Weise die Artikel schmähen, und dies wird zweien der vier gewählten Seigneurs zu gehör gebracht, so sollen diese zu Uns kommen, oder in Unserer Abwesenheit zu einem ernannten Stellvertreter, um dies zu erklären und Recht einzufordern. So Wir oder Unser Vertreter nicht binnen vierzig Tagen Wiedergutmachung leisten, gezählt von dem Tage, an dem Uns die Klage zu Gehör gebracht wurde, sollen die vier Seigneurs handeln, wie es ihnen recht scheint, um die Klage aus der Welt zu schaffen, aber ohne Unserer Person und der herzoglichen Familie zu schaden, bevor sie ihre Treue Uns gegenüber wieder aufnehmen.

Jeder Mann, der dies wünscht, soll einen Eid zur Gefolgschaft auf die vier Seigneurs schwören dürfen, um ihnen mit aller Kraft beizustehen. Wir gewähren offen unsere Zustimmung jedem, der diesen Eid leisten will, und versprechen, niemandem dies zu verbieten. Sogar, wenn einer unsicher sei, ob er schwören soll, wollen Wir ihn drängen zu schwören, ja, es sogar befehlen.

So einer der vier Seigneurs stirbt oder das Land verlässt, so das er seine Pflichten nicht mehr erfüllen kann, sollen die übrigen wählen und einschwören, wie sie es wurden, ihnen beizustehen.



Sollten die vier Seigneurs untereinander nicht einig werden, so soll der Wille der Mehrheit ebenso gültig sein wie die einstimmige Wahl, egal, ob alle anwesend waren, oder nur einige.

Die vier Seigneurs sollen schwören, die aufgeführten Artikel getreulich zu achten und zu verteidigen, und Sorge zu tragen, dass jeder sie achte und einhalte.

Wir werden nicht streben, weder selbst noch durch einen Dritten, Zugeständnisse zu erzwingen oder alles, was Freiheiten und Rechte aufhebt oder einschränkt. Sollten Wir solches hervorbringen, soll es null und nichtig sein, und zu keiner Zeit werden Wir davon Gebrauch machen, weder Wir selbst, doch Dritte.

Wir gewähren Pardon und nehmen in Gnade auf jeden Mann, der bösen Willen, Streit oder Zerstörung gezeigt hat in diesem Streit, allen Unseren Untertanen, ob vom Klerus oder ob Laie, seit Anbeginn des Streits. Außerdem vergeben wir alle Taten, und für Unseren Teil gewähren wir Pardon, allen Klerikern und Laien, die begangen wurden auf Grund dieses Streits, vom Tage der Schlacht von Barénne im Jahre fünf und fünfzig Après la Reine bis zum heutigen Tage, da wieder Frieden herrscht. Außerdem haben wir Urkunden fertigen lassen, die den Baronen übergeben werden sollen, um zu bezeugen ihre Sicherheit wie die Zugeständnisse, die wir ihnen machten.

Es ist Weiter Unser Wunsch, dass die Église du Vexin frei sei, und jeder Mann und jede Frau diese Rechte und Freiheiten behalte, gut und friedlich, in Gänze, für sich und ihre Erben, Durch Uns und Unsere Erben, in allen Zeiten, an allen Orten.

Sowohl Wir als auch Unsere Barone haben geschworen, dass all dies beachtet und verteidigt werden soll, in gutem Willen und ohne Täuschung. Bezeugt wurde der Schwur durch die eingangs genannten Zeugen und viele mehr.

Gegeben von eigener Hand an den Ufern des Lac des Canards vor den Toren der Stadt Epte, am zweiundzwanzigsten Tage des Juli, im Jahre acht und fünfzig Après la Reine.